

09 2018

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler 1**
Kindergeld und Freibeträge:
Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten
6%ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung
- 2. ... für Unternehmer 2**
Vorabentscheidung:
Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern
Bauleistungen: Umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungen ändert sich
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3**
Gesetzgebung: Finanzmarktgesetze sollen angepasst werden
GmbH-Beteiligung:
Nachträgliche Schuldzinsen sind seit 2009 nicht mehr abziehbar
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3**
Fremdgeschäftsführer:
Kein Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand
- 5. ... für Hausbesitzer 4**
Handwerkerleistungen: Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung begünstigt?

Wichtige Steuertermine September 2018

- 10.09. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld und Freibeträge

Bundesregierung will Steuerzahler ab 2019 entlasten

Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue Bundesregierung den Entwurf eines Familienentlastungsgesetzes beschlossen. Konkret ist geplant, das **Kindergeld** ab dem 01.07.2019 um monatlich 10 € pro Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
ab dem vierten Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt soll eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 € erfolgen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Die Bundesregierung will neben Familien auch alle anderen Steuerzahler entlasten. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die Voraussetzungen hierfür erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich ist geplant, die „**kalte Progression**“ auszugleichen. Darunter versteht man die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

6%ige Nachzahlungszinsen

Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden **verfassungsrechtlichen Zweifeln** begegnet. Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung 1,98 Mio. € Einkommensteuer nachzahlen sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%ige Nachzahlungszinsen (insgesamt 240.831 €) eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter auch **in anderen Fällen** AdV gewähren dürfen. Konkret gilt:

- Wendet sich ein Steuerzahler mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%igem Zinssatz), soll das Finanzamt ihm auf Antrag grundsätzlich AdV gewähren, sofern es um **Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015** geht. Unerheblich ist, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt wurden.
- Sofern ein Steuerzahler für **Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015** AdV beantragt, soll das Finanzamt diese nur dann gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerzahler ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerzahlers an der AdV muss aber gegen entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden. Hier müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerzahler wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und der Eingriff beim Steuerzahler dagegen als eher gering einzustufen ist.

2. ... für Unternehmer

Vorabentscheidung

Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 €

nicht überschritten hat und die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich die Umsatzgrenze von 50.000 € nicht überschreiten, werden umsatzsteuerlich als „Kleinunternehmer“ eingestuft. Bei ihnen erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. Bei Wiederverkäufern (z.B. Gebrauchtwagenhändlern), die der **Differenzbesteuerung** unterliegen, richtet sich der „Gesamtumsatz“ im Sinne der Kleinunternehmerregelung nach Ansicht der Finanzverwaltung nach dem vereinnahmten Entgelt und nicht nach dem Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis.

Hinweis: Bei der Differenzbesteuerung wird die Umsatzsteuer - wie der Name schon sagt - nur für die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis berechnet.

Ein Gebrauchtwagenhändler mit Differenzbesteuerung ist gerichtlich gegen die Sichtweise der Finanzverwaltung vorgegangen. Seine Jahresumsätze betragen - bei Zugrundelegung der vereinnahmten Entgelte - 27.358 € (2009) und 25.115 € (2010), so dass sein Finanzamt die Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung als überschritten ansah und eine Einordnung als Kleinunternehmer ablehnte. Der Händler hingegen war der Ansicht, dass auf seine **niedrigere Handelsspanne** (Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis) von 17.328 € (2009) und 17.470 € (2010) abzustellen sei, weshalb er als Kleinunternehmer gelte und keine Umsatzsteuer schulde.

Der Fall gelangte bis vor den Bundesfinanzhof (BFH), der nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt hat, ob bei der Prüfung der Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung in Fällen der Differenzbesteuerung nur die **(niedrigeren) Handelsspannen** maßgeblich sind.

Hinweis: Das Verfahren ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung in der Gebrauchtwagenbranche. Im Vorlagebeschluss lässt der BFH durchscheinen, dass er selbst auf die Handelsspanne abstellen würde. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Bauleistungen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungen ändert sich

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Anzahlungen für Bauleistungen geäußert. Bezüglich der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** bei Bauleistungen hat es den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) angepasst.

Sind die Voraussetzungen für die Steuerschuld des Leistungsempfängers zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Anzahlungen nicht erfüllt, schuldet nunmehr der **leistende Unternehmer** die Um-

satzsteuer. Sofern der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Voraussetzungen als Steuerschuldner erfüllt, bleibt die bisherige Besteuerung der Anzahlungen beim leistenden Unternehmer bestehen.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten in allen offenen Fällen. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn Steuerzahler für bis zum 31.12.2018 geleistete Anzahlungen die bisherige Fassung des UStAE anwenden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesetzgebung

Finanzmarktgesetze sollen angepasst werden

Das Bundeskabinett hat am 20.06.2018 einen **Regierungsentwurf** zu einem „Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ beschlossen. Mit diesem Wortungsetüm sollen verschiedene Finanzmarktgesetze mit Wirkung ab dem 01.01.2019 dem geltenden EU-Recht angepasst werden. Betroffen sind folgende, bereits geltende Gesetze:

- Kreditwesengesetz (KWG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- Solvabilitätsverordnung (SolvV)
- Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV)
- Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVerOV)

Für Kapitalgesellschaften, die an den **Finanzmärkten** präsent sind, sei es in der Rolle eines Investors, sei es in der Rolle eines Unternehmens, das zum Beispiel an der Börse gelistet ist oder Unternehmensanleihen zur Kapitalbeschaffung ausgibt, könnte das Gesetz Auswirkungen haben, und zwar auch steuerlicher Natur.

Hinweis: Bitte prüfen Sie eventuelle steuerliche Auswirkungen gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater.

GmbH-Beteiligung

Nachträgliche Schuldzinsen sind seit 2009 nicht mehr abziehbar

Seit der Einführung der **Abgeltungsteuer** zum 01.01.2009 können Kapitalanleger bei ihren Ein-

künften aus Kapitalvermögen nicht mehr ihre tatsächlichen Werbungskosten abziehen. Berücksichtigt wird seitdem nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €) pro Jahr. Das Werbungskostenabzugsverbot gilt erstmalig für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

Ein früherer GmbH-Geschäftsführer hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, seine 2010 gezahlten Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abzuziehen. Die Zinszahlungen resultierten aus Darlehensverbindlichkeiten, die ihm infolge der **Auflösung der GmbH** im Jahr 2005 verblieben waren. Er argumentierte vor Gericht, dass die nachlaufenden Zinszahlungen folglich mit vor 2009 zugeflossenen Kapitalerträgen zusammenhängen, so dass das Werbungskostenabzugsverbot noch nicht gelte. Ab 2009 hätten ihm schließlich keine Kapitalerträge aus der GmbH-Beteiligung mehr zufließen können.

Der BFH ließ sich davon jedoch nicht überzeugen und erkannte die Zinszahlungen steuerlich nicht an. Nachträgliche Schuldzinsen für die Finanzierung einer wesentlichen Kapitalbeteiligung (des Privatvermögens) können seit 2009 nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden. Auch in diesem Fall greift nämlich das **Werbungskostenabzugsverbot**. Aus der entsprechenden Anwendungsvorschrift zum Werbungskostenabzugsverbot könne nicht geschlossen werden, dass nachträgliche Schuldzinsen stets vollständig als Werbungskosten abziehbar seien, wenn aus der zugrundeliegenden Kapitalanlage ab 2009 keine Erträge mehr fließen. Diese Annahme würde nach Meinung des Gerichts zu Systembrüchen bei der Abgeltungsteuer führen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Fremdgeschäftsführer

Kein Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein **Zeitwertkonto** einrichten, kann der Arbeitnehmer darauf Teile seines fälligen Arbeitslohns „ansparen“, um diesen dann in einer späteren Freistellungsphase (z.B. dem vorgezogenen Ruhestand) auszuzahlen zu bekommen.

Die Finanzverwaltung vertritt den steuergünstigen Standpunkt, dass die angesparten Lohnbestandteile in der Regel erst bei ihrer **tatsächlichen Auszahlung** in der Freistellungsphase versteuert werden müssen. Erst dann gilt der Arbeitslohn steuerlich als zugeflossen. Anders sieht es bei Arbeit-

nehmern aus, die zugleich als **Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z.B. Vorstandsmitglieder einer AG oder GmbH-Geschäftsführer): Bei ihnen fällt nach Meinung der Finanzverwaltung bereits dann (Lohn-)Steuer an, wenn der fällige Arbeitslohn in der Ansparphase auf dem Zeitwertkonto gutgeschrieben wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun für **Fremdgeschäftsführer** einer GmbH (die nicht selbst an der Gesellschaft beteiligt sind) widersprochen. Im Urteilsfall hatte ein Geschäftsführer mit seiner GmbH zur Finanzierung seines vorgezogenen Ruhestands vereinbart, dass er auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von 6.000 € monatlich verzichtet. Diese Lohnbeträge wurden auf einem Zeitwertkonto angespart, um in der späteren Freistellungsphase zur Auszahlung zu kommen. Die GmbH führte während der Ansparphase keine Lohnsteuer auf die angesparten Bezüge ab. Das Finanzamt stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass bereits bei der Ansparung ein Zufluss von Arbeitslohn vorgelegen habe, so dass Lohnsteuer anfalle.

Der BFH hat dem Geschäftsführer recht gegeben und geurteilt, dass dieser bei Gutschrift auf dem Zeitwertkonto noch keine Lohnauszahlung erhalten habe und über die Gutschriften in der Ansparphase auch noch nicht verfügen können. Die getroffene Vereinbarung sei auch keine Voraussetzung des Geschäftsführers über seinen Arbeitslohn gewesen, die den Zufluss bereits bei Gutschrift bewirkt hätte. Der BFH widerspricht damit der Finanzverwaltung. Fremdgeschäftsführer einer Kapitalgesellschaft seien **wie alle anderen Arbeitnehmer** zu behandeln. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung.

Der BFH weist weiter darauf hin, dass eine Ausnahme nur für **beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft gelte. Bei ihnen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob sich die Finanzverwaltung der Auffassung des BFH anschließt.

5. ... für Hausbesitzer

Handwerkerleistungen

Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung begünstigt?

Handwerkerleistungen im Privathaushalt sind mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr,

von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerbonus ist, dass der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine **Rechnung** erhalten und den Rechnungsbetrag unbar gezahlt hat.

Bereits 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass private Auftraggeber auch Handwerkerleistungen abziehen können, die jenseits der **eigenen Grundstücksgrenzen** auf öffentlichem Grund erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Leistungen

- zumindest in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und
- dem eigenen Haushalt dienen.

Damals hatte der BFH Handwerkerlöhne, die für den nachträglichen Anschluss eines Privatgrundstücks an das Wasserverteilungsnetz angefallen waren (Hauswasseranschlusskosten), anerkannt. Laut BFH muss der gesetzliche Begriff „im Haushalt“ nicht streng räumlich, sondern eher **funktional** ausgelegt werden.

Jetzt hat der BFH demgegenüber entschieden, dass gezahlte Baukostenzuschüsse für öffentliche Mischwasserleitungen nicht als **Handwerkerleistungen** abziehbar sind. Geklagt hatten Eheleute, deren Haus im Jahr 2011 an die zentrale Kläranlage angeschlossen worden war. Zuvor hatten sie ihr Abwasser über eine eigene Sickergrube entsorgt. Der Abwasserzweckverband hatte für den Bau der erforderlichen Mischwasserleitung, die zum öffentlichen Sammelnetz gehörte, einen Baukostenzuschuss erhoben, den die Eheleute anteilig als Handwerkerleistung in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machten.

Der BFH hat einen Kostenabzug jedoch abgelehnt, weil der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt fehle. Die Kosten seien für die Neuverlegung einer **öffentlichen** Mischwasserleitung angefallen. Ein solcher Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes komme nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern **allen Nutzern** des Versorgungsnetzes zugute. Der Ausbau wurde folglich nicht „im Haushalt“ erbracht.

Hinweis: Nach der BFH-Rechtsprechung ist also danach zu unterscheiden, ob eine Baumaßnahme das öffentliche Sammelnetz (nicht steuerbegünstigt) oder den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss (steuerbegünstigt) betrifft.

Mit freundlichen Grüßen